

Steuergesetz der Gemeinde Zuoz

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1 Die Gemeinde Zuoz erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen Gegenstand des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

2 Die Gemeinde Zuoz erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

3 Überdies erhebt die Gemeinde Zuoz folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

2 Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 % Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftsteuer beträgt 1 Promille.

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Gegenstand
und
Bemessung

1 Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

2 Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

3 Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuer-
subjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Zuoz Wohnsitz hatte; angenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;

- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

Subjektive
Steuer-
befreiung

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner.

Art. 9

1 Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

Steuer-
berechnung

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-;
- b) von den Zuwendungen an einen Elternteil Fr. 100'000.-;
- c) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.-.

2 Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert

3 Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

4 Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

5 Die Steuer beträgt:

- a) für die Eltern 2 Prozent;
- b) für die übrigen Angehörigen des elterlichen Stammes 4 Prozent;
- c) für die Grosseltern 8 Prozent;
- d) für die übrigen Angehörigen des grosselterlichen Stammes 10 Prozent;
- e) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

Art. 10

Bezug und
Haftung

1 Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

2 Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

3 Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Steuer-
objekt

Für jeden über vier Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12

Steuer-
subjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13

Steuer-
befreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit, aktive:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

Art. 14

Steuer-
berechnung

1 Die Steuer beträgt Fr. 80.-- pro Hund. Der Gemeinderat kann diesen Ansatz der Teuerung anpassen.

2 Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

3 Die Steuer ist anlässlich der jährlichen Registrierung bis 31. Januar in bar auf der Gemeindekanzlei zu bezahlen..

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 15

Der Gemeinderat entscheidet:

Gemeinde-
rat

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.

Gemeinde-
steueramt

2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

2. BEZUG

Art. 17

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Fälligkeit

2 Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 18

1 Die Steuern sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Zahlungs-
frist

2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

3 Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

4 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeinderat die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 19

Steuererlass Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 1'000.-- Franken pro Jahr;
- b) der Gemeinderat für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 20

Die Gemeinde Zuoz wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21

1 Das vorliegende Gesetz wurde am 25. Juni 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Inkrafttreten

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Gemeinde Zuoz

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Heinz Mastiger



Peider Bezzola

Von der Regierung genehmigt, gemäss Beschluss vom 12.8.2008 Nr. 1010.

Namens der Regierung

Der Präsident:
Lic. iur. Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:
Dr. Claudio Riesen



